

Behördliche Mitteilungen

Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt

Standort Würzburg, Wörthstraße 19, 97082 Würzburg

3600P-143.3-Ma/112

Würzburg, 18.10.2016

Telefon: 0931/4105-393 (juristisch), 06021/312-3522 (technisch)

Planfeststellungsverfahren

Ersatzneubau Ludwig-Volk-Steg (Main-km 244,4)

Bekanntmachung

über die Auslegung des Planes für die oben genannte Baumaßnahme.

I.

Die Bundesrepublik Deutschland (Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes), vertreten durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, dieses vertreten durch das Wasserstraßen-Neubauamt Aschaffenburg, Hockstraße 10, 63743 Aschaffenburg, beabsichtigt den Ludwig-Volk-Steg neu zu errichten, sowie den alten Steg rückzubauen.

Das Bauvorhaben betrifft die Gemeinden Margetshöchheim und Veitshöchheim.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen

- den Neubau einer Hängebrücke bei Main-km 244,4,
- den Rückbau des Ludwig-Volk-Stegs bei Main-km 243,7,
- die Herstellung von Baustelleneinrichtungsflächen für die Dauer der Bauzeit,
- die Durchführung von Maßnahmen zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft nach einem landschaftspflegerischen Begleitplan gemäß § 17 Abs. 4 Satz 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der Pflicht einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 3c Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) hat ergeben, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die zur Einsicht ausgelegten Planunterlagen verwiesen. Technische Fragen sind an das Wasserstraßen-Neubauamt Aschaffenburg (Telefon: 06021/312-3522 bzw. 06021/312-0) und juristische Fragen an die Planfeststellungsbehörde bei der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt – Standort Würzburg (Telefon: 0931/4105-393 bzw. 0931/4105-0) zu richten.

II.

Für das Bauvorhaben wird gemäß § 14 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt.

III.

Die Planunterlagen liegen in der Zeit

vom Montag, 07.11.2016 bis Dienstag, 06.12.2016

(jeweils einschließlich)

während der Dienststunden zur Einsicht aus:

1. In der Verwaltungsgemeinschaft Margetshöchheim, Mainstraße 15, 97276 Margetshöchheim, Zimmer Nr. 2
von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
zusätzlich
Donnerstag von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr.
2. In der Gemeinde Veitshöchheim, Erwin-Vornberger-Platz 1, 97209 Veitshöchheim,
von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
zusätzlich
von Montag bis Mittwoch von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und
Donnerstag von 14:30 Uhr bis 18:00 Uhr.
3. In der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt – Standort Würzburg, Wörthstraße 19, 97082 Würzburg nach vorheriger
Absprache unter Telefon 0931/4105-396 bzw. 0931/4105-0.

Die Bekanntmachung und die Planunterlagen können zusätzlich auch im Internet eingesehen werden unter <http://www.ast-sued.gdws.wsv.de/aktuelles/bekanntmachungen/index.html>.

IV.

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann Einwendungen gegen den Plan erheben. Vereinigungen, die aufgrund einer Anerkennung nach Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen den Planfeststellungsbeschluss einzulegen, können eine Stellungnahme zu dem Plan abgeben (§ 73 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)).

Die Einwendungen und die Stellungnahmen sind zur Vermeidung des Ausschlusses bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis spätestens

Dienstag, 20.12.2016

schriftlich (Brief oder Telefax) oder zur Niederschrift einzureichen bei der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt – Standort Würzburg, Wörthstraße 19, 97082 Würzburg oder bei der Verwaltungsgemeinschaft Margetshöchheim oder bei der Gemeinde Veitshöchheim, bei denen die Planunterlagen zur Einsicht ausliegen. Maßgeblich ist der Tag des Eingangs der Einwendung bzw. der Stellungnahme, nicht das Datum des Poststempels.

Die Einwendungen gegen das Vorhaben müssen Namen und Anschrift des Einwenders/der Einwenderin enthalten, das betroffene Rechtsgut bzw. Interesse benennen und die befürchtete Beeinträchtigung darlegen. Bei Eigentumsbeeinträchtigungen sind möglichst die Flurstücknummern und Gemarkungen der betroffenen Grundstücke anzugeben.

2. Mit Ablauf der oben genannten Frist sind Einwendungen ebenso wie Stellungnahmen von anerkannten Vereinigungen ausgeschlossen, sofern sie nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Ansprüche wegen nicht voraussehbarer nachteiliger Wirkungen des Vorhabens können auch nach Ablauf der Einwendungsfrist geltend gemacht werden gemäß § 75 Abs. 2 VwVfG.
3. Über die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und die rechtzeitig eingelegten Stellungnahmen von anerkannten Vereinigungen wird ein Erörterungstermin stattfinden. Zu diesem Termin wird gesondert geladen. Es wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann.
4. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben und die anerkannten Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden sowie die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.
5. Vom Beginn der Auslegung der Planunterlagen an tritt für die von der Planung betroffenen Grundstücke eine Veränderungssperre nach § 15 WaStrG ein. Das bedeutet, dass bis zur Inanspruchnahme dieser Flächen bzw. bis zur Unanfechtbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses wesentlich wertsteigernde oder die geplanten Baumaßnahmen erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden dürfen. Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden davon nicht berührt. Unzulässige Veränderungen bleiben bei der Anordnung von Vorkehrungen und Anlagen (§ 74 Abs. 2 VwVfG, § 14b Nr. 1 WaStrG) und im Entschädigungsverfahren unberücksichtigt. Nach dem Eintritt der Veränderungssperre steht dem Bund an den betroffenen Flächen ein Vorkaufsrecht zu.

Im Auftrag
gez. Gehrig (Assessorin)